

**Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Pfarrgemeinde St. Laurentius Plettenberg-Herscheid
für die katholischen Friedhöfe Hirtenböhl und Eiringhausen**

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom **30.11.2017** die nachfolgende
Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Pfarrgemeinde, sowie für weitere Leistungen der
Friedhofsverwaltung, werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof
oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von
mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede Person als
Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung von Gebühren

Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der
Bestattungseinrichtungen, an die Friedhofskasse der Pfarrgemeinde zu entrichten. Vor
Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht
vorgenommen werden.

Gebührentarif**I. Grabgebühren**

Die nachfolgend aufgeführten Grabgebühren beziehen sich auf eine einheitliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit für Leichen und Aschen von 30 Jahren für den Friedhof Hirtenböhl und 25 Jahren für den Friedhof Eiringhausen. Für Kinder unter 5 Jahren beträgt die Ruhezeit 20 Jahre auf beiden Friedhöfen

1. Reihengrabstätten

a)	Reihengrabstätte für Erd- oder Urnenbestattungen mit Gestaltungsmöglichkeit (ab 6. Lebensjahr)	1261,00 €
b)	Reihengrabstätte für Erd- oder Urnenbestattungen mit Gestaltungsmöglichkeit (bis einschl. 5. Lebensjahr)	763,00 €
c)	Reihengrabstätte für Erd- oder Urnenbestattungen mit zeitlich befristeter Gestaltungsmöglichkeit (pflegelos nach 10 Jahre)	1900,00 €
d)	Reihengrabstätte für Erdbestattungen ohne Gestaltungsmöglichkeit (Reihengemeinschaftsgrab pflegelos)	1708,00 €
e)	Reihengrabstätte für Urnenbestattungen ohne Gestaltungsmöglichkeit (Reihengemeinschaftsgrab pflegelos)	1191,00 €

- Eine Reihengrabstätte darf nur mit einem Sarg oder einer Urne belegt werden, eine Belegung mit einer weiteren Urne ist nicht zulässig.
- Die Gebühren nach 1. a) bis 1. c) beinhalten die Kosten für die einheitliche Gestaltung der Grabstätten mit einem Kantenstein zum Weg und drei Trittsteinen zwischen den Gräbern.
- Die Gebühren nach 1. c) beinhalten die Kosten für das Abräumen und Herrichten der Grabstätte nach 10 Jahren sowie die Grabpflegekosten bis zum Ablauf der Ruhezeit.
- Die Gebühren nach 1. d) und 1. e) beinhalten die Grabpflegekosten für die gesamte Ruhezeit sowie die anteiligen Kosten für ein Gemeinschaftsgrabmal und eine Gedenkplakette

2. Wahlgrabstätten

a)	Wahlgrabstätte für Erd- und Urnenbestattungen als Einzelgrab (eine Grabstelle)	996,00 €
b)	Wahlgrabstätte für Erd- und Urnenbestattungen als Doppelgrab (zwei Grabstellen)	1793,00 €
c)	Wahlgrabstätte für Erd- und Urnenbestattungen als Dreifachgrab (drei Grabstellen)	2689,00 €
d)	Urnenwahlgrab (eine Grabstelle)	896,00 €
f)	Verlängerungsgebühren für Wahlgrabstätten:	
	- für ein Einzelgrab	36,00 € pro Jahr
	- für ein Doppelgrab	65,00 € pro Jahr
	- für ein Dreifachgrab	97,00 € pro Jahr

- Die Gebühren nach 2. a) bis 2. d) berechtigen zur Belegung jeder Grabstelle mit einem Sarg oder einer Urne. Bei der Belegung einer freien Grabstelle muss bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung ein Nutzungsrecht für das Wahlgrab bestehen oder durch Zahlung der Verlängerungsgebühr erworben werden. Für die zusätzliche Belegung einer belegten Grabstelle mit einer Urne ist die Verlängerungsgebühr für die Wahlgrab-

- stätte, mindestens jedoch die Gebühr für ein Urnenwahlgrab zu entrichten.
- Wahlgrabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung vierseitig mit Naturkantensteinen einzufassen.

II. Bestattungsgebühren

a)	Erdbestattung bei Kindern bis einschließlich 5. Lebensjahr	273,00 €
b)	Erdbestattung bei Personen ab dem 6. Lebensjahr	748,00 €
c)	Urnenbestattung	233,00 €

In diesen Gebühren sind enthalten: Auf- und Zuwerfen des Grabes, erste Aufmachung des Grabes, Sprengung zum Auflockern des Bodens, Ausschmücken des Grabes und der Friedhofskapelle.

III. Gebühren für Umbettungen, Ausbettungen und Einbettungen

a)	Umbetten einer Leiche auf demselben Friedhof	1446,00 €
b)	Umbetten einer Urne auf demselben Friedhof	256,00 €
c)	Ausbetten einer Leiche zur Überführung	1000,00 €
d)	Ausbetten einer Urne zur Überführung	144,00 €
e)	Gebühren für das Einbetten einer Leiche oder Urne nach einer Überführung entsprechen den Gebühren für eine Bestattung	

IV. Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle auf dem Friedhof Eiringhausen	264,00 €
b)	Benutzung der Leichenkammer auf dem Friedhof Eiringhausen	132,00 €
c)	Gebühren für die Pflege vorzeitig zurückgegebener Grabstellen pro Grabstelle und Jahr (Grab muss vor Rückgabe komplett abgeräumt und eingeebnet sein)	39,00 €
d)	Ausschmücken der Friedhofskapelle (Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Trauerfeier, aber keine Beerdigung auf dem Friedhof stattfindet)	53,00 €
e)	Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals	39,00 €
f)	Gebühren für das Erstellen einer Bescheinigung	11,00 €
g)	Gebühren für das Ausstellen einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	39,00 €

V. Fremde Gebühren

Für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenkammer auf dem Friedhof Hirtenböhl wird die von der evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg festgesetzte Gebühr erhoben.

VI. Gebührenerstattung

Wird innerhalb der Nutzungszeit auf eine Grabstelle verzichtet oder eine Umbettung vorgenommen, werden die Gebühren nicht erstattet. Dies gilt auch bei der Entziehung von Grabstätten.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Diese Gebührenordnung und alle Änderungen sind öffentlich bekannt zu geben.
2. Erforderliche öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch zweimalige Verkündigung von der Kanzel, einmalige Bekanntmachung in der Tagespresse und Aushang im Schaukasten vor der Kirche.
Der Aushang erfolgt auf die Dauer von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der Bekanntmachung in der Presse. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der örtlichen Presse.
3. Diese Gebührenordnung und alle Änderungen treten am 1. des Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
4. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung treten sämtliche bisher in der Pfarrgemeinde erlassenen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.
5. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsicht im Pfarrbüro aus.

Plettenberg, den 30. November 2017

Der Kirchenvorstand

der Katholischen Pfarrei St. Laurentius Plettenberg-Herscheid




.....
Vorsitzender
Pfarrer Patrick Schnell


.....

Kirchenvorsteher
Heinrich Beumer

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird staatsaufsichtlich genehmigt. Den jederzeitigen Widerruf behalte ich mir vor.
Arnsberg, den 15.3.18 Az: 48.4 - 12
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag


.....
Kirchenvorsteher
Heinz Dieter Perk

